

Aktenzeichen: 9 AZR 451/96
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 09. Juni 1998
- 9 AZR 451/96 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 04. Juli 1995
- 7 Ca 1861/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 08. Mai 1996
- 2 Sa 98/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Masseunzulänglichkeit - Ausschluß der Zwangsvollstreckung

* Gesetz:

KO §§ 14, 59, 60, 83, 84; ZPO § 767

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 451/96
2 Sa 98/95 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. Juni 1998

Urteil

Brüne,
Reg. Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. Juni 1998 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, den Richter Düwell und die Richterin Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Trümner und Unger für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 8. Mai 1996 - 2 Sa 98/95 - aufgehoben, soweit das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Juli 1995 - 7 Ca 1861/95 - abgeändert und die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 9. August 1994 - 7 Ca 12188/93 - ohne Einschränkung für unzulässig erklärt worden ist.

Im übrigen wird die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Zur Klarstellung wird das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Juli 1995 - 7 Ca 1861/95 - neu gefaßt:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 9. August 1994 - 7 Ca 12188/93 - ist unzulässig, solange die Quote nach § 60 KO noch nicht festgesetzt ist.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat 1/5 und der Beklagte hat 4/5 der Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist Konkursverwalter über das Vermögen der H GmbH & Co. KG, bei der der Beklagte angestellt war. Über das Vermögen der H GmbH & Co. KG ist am 15. Oktober 1993 das Konkursverfahren eröffnet worden. Das Arbeitsverhältnis ist durch den Kläger zum 30. Juni 1994 gekündigt worden. Der Kläger ist rechtskräftig durch Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 9. August 1994 (- 7 Ca 12188/93 -) zur Zahlung von 30.396,00 DM brutto Arbeitsentgelt für Januar bis Juni 1994 abzüglich 10.701,60 DM Arbeitslosengeld verurteilt worden. Nach Er- laß des Urteils haben das Arbeitsamt Göppingen und das Arbeitsamt Waiblingen auf



die Arbeitsverwaltung übergegangene Ansprüche in Höhe von 252.611,17 DM und 14.842,79 DM angemeldet. Der Konkursverwalter hat das Konkursgericht am 20. Januar 1995 vom Eintritt der Masseunzulänglichkeit unterrichtet und am 14. März 1995 zur Abwehr der Zwangsvollstreckung aus dem Titel des Beklagten Vollstreckungsgegenklage erhoben.

Der Kläger macht geltend, er könne die auf die Massegläubiger entfallende Quote noch nicht genau ermitteln. Das Masse Guthaben betrage 95.232,50 DM. Dem stünden nach der Konkurseröffnung entstandene Entgeltfortzahlungsansprüche früherer Arbeitnehmer in Höhe von 56.599,14 DM, Erstattungsansprüche der Arbeitsverwaltung in Höhe von 267.453,96 DM, mögliche Aufwendungen für zwei Vollstreckungsabwehrklagen in Höhe von 11.600,00 DM sowie Kosten der Verwaltung der Masse in Höhe von 23.000,00 DM gegenüber.

Der Kläger beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Arbeitsgerichts
Stuttgart vom 9. August 1994 - 7 Ca 12188/93 - für unzulässig
zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart für unzulässig erklärt, solange die Voraussetzungen für den Einwand der Masseunzulänglichkeit vorliegen und soweit der titulierte Anspruch über die vom Konkursverwalter zu beziffernde Quote nach § 60 KO hinausgeht. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen,



daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart ohne Einschränkung für unzulässig erklärt wird. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

- I. Die Revision des Beklagten ist überwiegend unbegründet. Sie hat Erfolg, soweit das Landesarbeitsgericht die Zwangsvollstreckung ohne die vom Arbeitsgericht entschiedene Einschränkung für unzulässig erklärt hat.
 1. Das Landesarbeitsgericht hat gegen § 536 ZPO verstoßen, indem es das Urteil des ersten Rechtszuges zugunsten des Klägers abgeändert hat, ohne daß dieser eine Abänderung beantragt hat.
 - a) Das Arbeitsgericht hat die Zwangsvollstreckung nur unter Einschränkungen für unzulässig erklärt. Es hat, wie auch die arbeitsgerichtliche Kostenquotelung zeigt, die Vollstreckungsabwehrklage teilweise abgewiesen. Diese ihn beschwerende Entscheidung des Arbeitsgerichts hat der Kläger nicht mit der Berufung angegriffen.
 - b) Die teilweise Abweisung der Vollstreckungsgegenklage ist rechtskräftig geworden. Das Landesarbeitsgericht war daher nicht zur Abänderung befugt.

Mit dem Entscheidungsausspruch einer Vollstreckungsabwehrklage i.S.v. § 767 ZPO kann nicht nur die Zwangsvollstreckung aus dem Titel vollständig ausgeschlossen, sondern auch zeitweise gehemmt oder unter bestimmten Bedingungen für unzulässig erklärt werden (Zöller/Stöber, ZPO, 20. Aufl., § 767 Rz 1, 21). Die vom



Arbeitsgericht festgelegte Bedingung ist hinreichend bestimmt. Die Zwangsvollstreckung soll bis zur Festsetzung der Quote unzulässig sein.

Das Landesarbeitsgericht hat verkannt, daß dieses Verfahren mit der Konkursordnung vereinbar ist und der Beklagte als Massegläubiger nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO grundsätzlich die Einzelzwangsvollstreckung betreiben darf. Denn das Vollstreckungsverbot des § 14 KO richtet sich nur an Konkursgläubiger (Hess, KO, 6. Aufl., § 14 Rz 3). Soweit die Massearmut des Konkurses feststeht, die Quote aber noch nicht festgesetzt ist, soll sich der Einzelgläubiger durch Vollstreckungsmaßnahmen allerdings keine Vorzugsstellung verschaffen können. Deshalb verlangt die Literatur für die Gläubigergemeinschaft des § 60 KO entsprechend § 14 KO ebenfalls ein Vollstreckungsverbot (vgl. Kuhn/Uhlenbruck, KO, 11. Aufl., § 60 Rz 3 h). Dieses aus dem Verteilungsverfahren abgeleitete Vollstreckungsverbot kann aber nur solange gelten, bis entweder die Massearmut behoben oder bei ihrem Fortbestehen die Quote vom Konkursverwalter festgesetzt ist. Der Gläubiger einer titulierten Forderung muß sich bei Verzögerung der Auszahlung nicht darauf verweisen lassen, er könne das Konkursgericht als Aufsicht über den Konkursverwalter (§§ 83, 84 KO) anrufen. Statt dessen kann er auch, was das Landesarbeitsgericht übersehen hat, die Einzelzwangsvollstreckung betreiben.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die von dem Kläger geltend gemachte Masseunzulänglichkeit als Einwendung i.S.v. § 767 Abs. 1 ZPO angesehen. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Einwand der Masseunzulänglichkeit steht der Vollstreckbarkeit solange entgegen, wie die Quote nach § 60 KO noch nicht feststeht.



Der Beklagte ist mit dem Einwand der Massearmut nicht nach § 767 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen. Die Revision verkennt, unter welchen Voraussetzungen der Konkursverwalter die Masseunzulänglichkeit mit Erfolg geltend machen kann. Es genügt nicht eine vorsorgliche Behauptung. Der Konkursverwalter kann sich auf die Unzulänglichkeit der von ihm verwalteten Konkursmasse erst dann berufen, wenn objektiv feststeht, daß die gleichmäßige Erfüllung der Masseansprüche ernsthaft gefährdet ist. Das war nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erst nach dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung im Vorprozeß. Erst nach der Anmeldung der auf die Arbeitsverwaltung übergegangenen Ansprüche konnte der Konkursverwalter zuverlässig beurteilen, ob Masseunzulänglichkeit vorlag.

II. Die Kosten des Revisionsverfahrens waren entsprechend § 92 Abs. 2 ZPO verhältnismäßig zu teilen.

Leinemann

Reinecke

Düwell

Trümner

H. Unger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 451/96
2 Sa 98/95 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß
In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. Juli 1999 beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 9. Juni 1998 - 9 AZR 451/96 - wird
nach § 319 ZPO wegen Schreibfehlern von Amts wegen be-
richtigt:

In dem Entscheidungsausspruch über die Kosten (Blatt 2 des
Urteils) und in II der Entscheidungsgründe (Blatt 6 des Urteils)
wird jeweils das Wort

„Revisionsverfahrens“ durch das Wort „Rechtsstreits“
ersetzt.

Leinemann

Düwell

Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)